

**Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Sportheinrichtungen
der Grundschule Pommersfelden
(Sporthalle Pommersfelden, Schönbornstraße 4, 96178 Pommersfelden)**

Vom

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Pommersfelden folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Pommersfelden betreibt und unterhält auf dem Schulgelände Schönbornstraße 4, 96178 Pommersfelden, eine Einfachsporthalle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Sporthalle wird dem Schulverband Pommersfelden für den Schulsportunterricht zur Verfügung gestellt.
- (3) Außerhalb des Schulbetriebs dient die Schulsportsporthalle der Förderung des Breitensports und körperlichen Ertüchtigung zur Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen. Daneben dient sie als Mehrzweckhalle auch der Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

§ 2 Vergabe und Nutzung

- (1) Die Vergabe der Schulsportsporthalle Pommersfelden ist Sache der Gemeinde Pommersfelden. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
- (2) Die Schulsportsporthalle kann von örtlichen und außerörtlichen Vereinen, Gruppierungen sowie Personenvereinigungen zum Zwecke sportlicher Veranstaltungen genutzt werden. Während des allgemeinen Schulbetriebs geht die schulische Nutzung außerschulischen Benutzungen vor.
- (3) Auf Antrag kann die Schulsportsporthalle auch zur Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen überlassen werden. Sie wird zu diesem Zweck nur örtlichen Vereinen, Gruppierungen und Personen(-vereinigungen) zur Verfügung gestellt, soweit dies im Rahmen des Belegungsplanes zeitlich möglich ist. Veranstaltungen durch politische Parteien und Gruppierungen sind von der Benutzung grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen können auf besonderen Antrag hin gestattet werden.
- (4) Die Benutzung erfolgt aufgrund eines gesonderten Mietvertrages, deren Bestimmungen für die Benutzer verbindlich einzuhalten sind. Daneben gelten für diese Zwecke die Bestimmungen dieser Satzung.
- (5) Für die Überlassung der Schulsportsporthalle zur außerschulischen Nutzung werden Gebühren aufgrund einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Belegungszeiten

- (1) Außerhalb des allgemeinen Belegungsplans ist die Benutzung der Schulsportsporthalle Pommersfelden grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen können auf besonderen Antrag hin gestattet werden.
- (2) Mit jedem Verein/Organisation wird über einen Belegungszeitraum von 11 Monaten im voraus die Belegung festgelegt. Der Belegungsplan ist für sämtliche Benutzergruppen verbindlich. Er kann jedoch jederzeit in Absprache mit den jeweiligen Nutzern geändert werden. Ein Exemplar des Belegungsplans ist im Eingangsbereich der Schulturnhalle auszuhängen. Bei der Belegung haben ortsansässige Vereine, Gruppierungen und Personenvereinigungen Vorrang vor auswärtigen Nutzern.
- (3) Um Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie erforderliche (Grund-) Reinigungsarbeiten durchführen zu können, bleibt die Schulsportsporthalle Pommersfelden während der Osterferien sowie während des Monats August auch für außerschulische Benutzer geschlossen.
- (4) Vereine und Personenvereinigungen müssen von ihren regelmäßigen Übungszeiten im Rahmen des allgemeinen Belegungsplans zurücktreten, wenn die Schulsportsporthalle für schulische Veranstaltungen, für Sonderveranstaltungen oder von der Gemeinde Pommersfelden benötigt wird. Für diese Fälle besteht für die Gemeinde Pommersfelden keinerlei Verpflichtung zur Beschaffung oder Vermittlung von Ersatzräumen. Für die Ausfallzeiten werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

§ 4 Benutzung der Sporthalle durch außerschulische Nutzer

(für sportliche und gesellschaftliche/kulturelle Zwecke)

- (1) Der Benutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der während der Nutzungszeiten stattfindenden Veranstaltungen und benennt gegenüber der Gemeindeverwaltung einen oder bei mehreren Abteilungen mehrere verantwortliche Personen (bei sportlichen Veranstaltungen einen Übungsleiter) sowie einen Stellvertreter, der bzw. die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Benutzung der Sporthalle ist nur unter gleichzeitiger Anwesenheit der verantwortlichen Person oder dessen Stellvertreter erlaubt.
- (2) Zu Beginn der Belegungszeit ist von jeder verantwortlichen Person mit dem jeweiligen Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung über die Vergabe der Sporthallenschlüssel Absprache zu treffen. Die Weitergabe der Sporthallenschlüssel an Dritte ist nicht gestattet. Die Benutzung der Schlüssel sowie das Betreten der Sporthalle darf nur zu den vereinbarten Belegungszeiten erfolgen.
- (3) Die Duschanlagen dürfen nur bei schulsportlichen und sportlichen Veranstaltungen und nur von Teilnehmern benutzt werden.
- (4) Die vom Benutzer benannte verantwortliche Person hat darauf zu achten, dass die Schulsportsporthalle und deren Inventar schonend genutzt und pfleglich behandelt werden. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch die Benutzung entstanden sind.
- (5) Im gesamten Gebäude der Sporthalle gilt absolutes Rauch- und Kaugummiverbot. Der Genuss von Alkohol ist in der Halle, mit Ausnahme bei kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen verboten; in den Umkleideräumen und Duschen ist der Genuss von Alkohol immer verboten.

Essen und Trinken ist in der Turnhalle mit Ausnahme bei gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen verboten, ausgenommen hiervon sind die Umkleideräume. Das Mitbringen von Glasflaschen ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

- (6) Vor Beginn der erstmaligen Veranstaltung durch den jeweiligen Benutzer im Belegungsjahr ist eine Einweisung in die Halle und deren technische Ausstattung erforderlich.
- (7) Der Verantwortliche, der als letzter am jeweiligen Veranstaltungstag die Schulsportshalle verlässt, hat sich davon zu überzeugen, dass sämtliche Wasserhähne abgedreht sind, sämtliche Lichter gelöscht sind und die Schulsportshalle ordnungsgemäß abgeschlossen wird. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benutzer für die entstehenden Folgekosten. Darüber hinaus hat die verantwortliche Person darauf zu achten, dass nach Ende seiner Veranstaltung, die Halle in besenreinem Zustand verlassen wird und der angefallene Abfall ordnungsgemäß entsorgt wird. Bei Ende der jeweiligen Veranstaltung hat sich der Verantwortliche davon zu überzeugen, dass kein Veranstaltungsteilnehmer mehr anwesend ist.
- (8) Die Schulsportshalle steht für außerschulische Veranstaltungen zu sportlichen Zwecken bis maximal 22:00 Uhr zur Verfügung.

§ 5 Allgemeiner Sportbetrieb

- (1) Die Übungsräume in der Schulsportshalle dürfen nur in Turnkleidung und Turnschuhen mit hellen Sohlen, die nicht abfärben, betreten werden. Die sonstige Kleidung und die Straßenschuhe, zu denen auch Turnschuhe zählen, die bereits im Freien getragen worden sind, sind in den Umkleideräumen abzulegen. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist nur bei gesellschaftlichen oder kulturellen Veranstaltungen gestattet, wenn zuvor ein entsprechender Schutzboden ausgelegt worden ist.
- (2) Vor Beginn der Übungsstunden hat sich der verantwortliche Übungsleiter bzw. dessen Stellvertreter davon zu überzeugen, dass sich die Sportgeräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, insbesondere, dass diese keine erkennbaren Schäden oder Mängel aufweisen, von denen Gefahren für die Teilnehmer ausgehen können (Sichtkontrolle). Etwaige Schäden am Gebäude oder dem Inventar sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (3) Der Zutritt zur Turnhalle ist ausschließlich über den Turnschuhgang von den Umkleideräumen zur Turnhalle gestattet.
- (4) Nach jedem täglichen Übungsbetrieb hat der Übungsleiter die erforderlichen Eintragungen im aufliegenden Belegbuch vorzunehmen und durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschrift des Verantwortlichen gilt als Bestätigung, dass die Schulsportshalle ordnungsgemäß verlassen wurde. Auffällig gewordene Mängel sind im Belegbuch sofort einzutragen.
- (5) Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Mobile Sportgeräte sind nach der Benutzung wieder an ihren Platz zu schaffen. die Basketballkörbe sind nach Spielbetrieb wieder in ihre Ausgangsstellung zu bringen. Die Matten müssen stets getragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Alle transportablen Geräte sind, falls keine eingebauten oder festen Transportrollen angebracht sind, zu tragen und nicht zu schieben. Die Rolltore zu den Geräteräumen sind während und nach Beendigung des Sportbetriebes zu verschließen.
- (6) Kein Gerät darf aus der Schulsportshalle entnommen und anderweitig benutzt werden. Die Aufstellung von vereinseigenen Sportgeräten und Schränken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde möglich.

§ 6 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht während des allgemeinen Schulbetriebes obliegt der Schulleitung der Grundschule Pommersfelden. Außerhalb der schulischen Nutzung obliegt das Hausrecht der Gemeinde Pommersfelden, vertreten durch den ersten Bürgermeister.
- (2) Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung sowie des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde bestimmte Benutzer (Vereine, Gruppierungen, Personen) dauerhaft oder zeitlich befristet von der Benutzung der Sporthalle ausschließen.

§ 7 Haftung für Personen- und Sachschäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden jeder Art, die in der Schulsporthalle oder auf ihren Zugängen eintreten, übernimmt die Gemeinde Pommersfelden gegenüber den Vereinsmitgliedern, Schulen oder Dritten keinerlei Haftung, es sei denn, ihr kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Die Gemeinde Pommersfelden haftet auch nicht für das Abhandenkommen mitgebrachter oder aufbewahrter Gegenstände (Geld, Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte usw.). Der Benutzer stellt die Gemeinde Pommersfelden insoweit von sämtlichen Haftungsansprüchen gegen sie sowie ihre Bediensteten und Beauftragten für Schäden Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtung einschließlich ihrer Zugangswege und Zugänge stehen. Die Haftung der Gemeinde Pommersfelden als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt ebenso hiervon unberührt.
- (2) Der Benutzer verzichtet für die in Ziff. 1 genannten Schäden für den Fall der eigenen Inanspruchnahme bzw. bei Rückgriffsansprüchen Dritter ebenfalls auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Pommersfelden sowie gegen deren Bedienstete und Beauftragte.
- (3) Der Benutzer hat vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die die o.g. Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (4) Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde für sämtliche Schäden an den überlassenen Räumen, Geräten, an der Einrichtung und den Zugangswegen, die ihr durch die Nutzung entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Pommersfelden in Kraft.

Gemeinde Pommersfelden

Pommersfelden, den 01.02.2013

Hans Beck

Erster Bürgermeister